

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 282/08 B

L 2 U 77/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 U 2/02 (SG Mainz)

.....,
Hauptstraße 30, 55758 Sulzbach,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Januar 2009 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. Juni 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Der Beschluss über die erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde soll kurz begründet werden; hiervon kann aber abgesehen werden, wenn eine Begründung nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Den Darlegungserfordernissen für eine Grundsatzrevision ist nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und dargelegt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Obwohl der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache behauptet, wird eine abstrakte Rechtsfrage, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben könnte, nicht formuliert. Es wird auch nicht aufgezeigt, inwieweit eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) zu den angesprochenen Problemen eine über den Einzelfall hinausgehende, also nicht nur den Kläger betreffende Bedeutung erlangen könnte.
- 3 Soweit der Kläger insbesondere meint, das LSG habe sich auf eine Überprüfung der Berufskrankheit beschränkt, über die die Beklagte entschieden habe, wird schon nicht deutlich, dass das BSG in einem späteren Revisionsverfahren zu anderen Berufskrankheiten eine Entscheidung treffen könnte, obwohl über diese eine Entscheidung der Beklagten nicht vorliegt. Insoweit dürfte es schon an den Sachurteilsvoraussetzungen der Klage fehlen (*vgl BSG Urteil vom 2.12.2008 - B 2 KN 2/07 U R*).
- 4 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

Dr. Becker

Heinz

Mutschler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

